

INITIATIVE HOHER ODENWALD (IHO) e.V.

Gemeinnütziger Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt
Postfach 1148 | 69428 Waldbrunn
Geschäftsstelle: Unterhöllgrund 3 | 69429 Waldbrunn
Mail: initiative@hoher-odenwald.de | Web: www.hoher-odenwald.de



IHO e.V. * Postfach 1148 * 69428 Waldbrunn

**Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt**

Stellungnahme zum Vorhaben Windpark Greiner Eck – Einspruch gegen Errichtung und Betrieb aller WEA im „Windpark Greiner Eck“ – Einspruch gegen Errichtung und Betrieb der WEA 2 im Windpark Greiner Eck

Sehr geehrte Damen und Herren,

Waldbrunn, 08.11.16

die „Initiative Hoher Odenwald (IHO) e.V. – Gemeinnütziger Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt“ wurde im August 2013 gegründet und ist seit September 2013 als gemeinnützig anerkannt. Zweck des Vereins ist satzungsgemäß die ideelle und dauerhafte Förderung der Ziele des Umweltschutzes und der Ziele des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege, insbesondere die länderübergreifende Erhaltung von Natur, Artenvielfalt, Landschaft, Kultur, Gesundheit, Erholungswert und Lebensqualität des Odenwaldes in seinem jetzigen Landschaftsbild. Hierzu zählt auch der Umgang mit Energieerzeugung unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes (EU-Artenschutzrecht, europäische Vogelschutzrichtlinie und FFH-Gebiete).

Mit dieser Stellungnahme erheben wir Einspruch gegen Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im sog. „Windpark Greiner Eck“ und schließen uns diesbezüglich den Stellungnahmen der BI Greiner Eck vollumfänglich an. Als Gründe unserer Ablehnung der WEA in einem Windpark Greiner Eck weisen wir insbesondere auf zu erwartende Verstöße gegen die FFH-Richtlinie durch WEA in einem FFH-Gebiet und durch Betroffenheit von nach der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten sowie gegen die Vogelschutz-Richtlinie hin. Ferner weisen wir auf erhebliche Ermittlungs-, Abwägungs- und Bewertungsdefizite bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie auf eine ungenügende Überprüfung des Status eines „faktischen Vogelschutzgebiets“ hin.

Ergänzend erheben wir aktuell Einspruch gegen die Zustimmung des RP Darmstadt zu Errichtung und Betrieb der WEA 2, die aus Ihrem – uns zur Einsichtnahme vorgelegten – Schreiben vom 25. Oktober 2016 hervorgeht. Diesen Einspruch gegen Errichtung und Betrieb von WEA 2 begründen wir wie folgt und nehmen dabei explizit Bezug auf Ihre Einschätzung zum Wespenbussard, ohne auf weitere Abwägungs- und Bewertungsdefizite einzugehen, die aus unserer Sicht gleichwohl aus diesem Schreiben hervorgehen.

Zum Wespenbussard schreiben Sie in Bezug auf WEA 2 u.a.:

Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Für die Individuen des im Jahr 2013 nachgewiesenen Revierzentrums der europäische Vogelart Wespenbussard (*Pernis apivorus*, Abstand ca. 750 m zur Windenergieanlage E2) kann aufgrund aktueller Untersuchungsergebnisse, bei denen im besagten Bereich eine potentielle Revierbesetzung im Jahr 2016 festgestellt wurde, ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Individuen des im Jahr 2016 zusätzlich festgestellten potentiellen Revierzentrums des Wespenbussards in einer Entfernung von mehr als 1.000 m südlich der Windenergieanlage E1. Folglich ist das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf den Wespenbussard nicht betroffen, obwohl die Mindestabstandsempfehlung von 1.000 m zu Windenergieanlagen gemäß der aktuellen Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) vom April 2015 für den Wespenbussard in Bezug auf die Windenergieanlage E2 unterschritten wird: Im „Bericht über die Erfassung des Wespenbussards“, dem ein Untersuchungsaufwand von insgesamt 90 Untersuchungsstunden an 24 Untersuchungstagen (davon 21 Tage mit mind. je 3 Stunden

- 13 -

Beobachtungszeit) zu Grunde liegt, wird in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass die tatsächliche Raumnutzung des Wespenbussards im Jahr 2016, die Lebensraumausstattung und die Reliefbedingungen im Untersuchungsgebiet keine Anhaltspunkte dafür liefern, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage E2 zu erwarten ist. Das Untersuchungskonzept zur Erfassung des Wespenbussards wurde zuvor mit der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland abgestimmt. Es wird prognostiziert, dass Flugbewegungen wie Balzflüge, Revierverteidigungsflüge oder Thermikkreisen, die regelmäßig und über einen längeren Zeitraum in kollisionsrelevanten Höhenklassen stattfinden können, im Windparkbereich nicht zu erwarten sind. Gelegentlich über der Kuppe stattfindende Flugbewegungen, die dem Transfer oder der Nahrungssuche dienen, finden in geringen, nicht kollisionsrelevanten Höhenklassen statt. Diese Einschätzung wird auch durch eine seitens der Bürgerinitiative Greiner Eck am 19. Mai 2016 beobachtete Flugbewegung gestützt. Flugbewegungen in kollisionsrelevanten Höhenklassen sind aufgrund der aufgezeichneten Flugbewegungen im Bereich der geplanten Windenergieanlage E2 nur sehr selten bzw. unregelmäßig zu erwarten.

Nebenbestimmungen 10 wurde zur Konkretisierung und Präzisierung des obigen in den An

Diese Angaben können wir fachlich nicht nachvollziehen. Denn:

- eine 3-Stunden-Ansitz-Regelung ist ungenügend und kann nicht zu einer methodenfachlich ausreichenden Dokumentation der saisonalen Raumnutzung des Wespenbussards führen;
- uns liegen Daten versierter Gutachter vor, aus denen unter anderem hervorgeht, dass bei über viele Jahre hinweg zusammen über 400 registrierten funktionsräumlichen Fütterungsflügen des Wespenbussards im 1-km-Radius um WEA-Standorte insgesamt deutlich mehr als 50 % der Flüge in den kritischen Bereich der WEA-Rotoren führten (persönliche Mitteilung durch Carsten Rohde) – diese Quote ist ohne Weiteres auch für das Gebiet im „Greiner Eck“ realistisch;
- es gibt bei den Wespenbussarden alljährlich abweichende Raumnutzungsmuster, wodurch in guten „Wespenjahren“ Flüge im 1-km-Radius um WEA-Standorte noch deutlich zunehmen, und zwar mit ständigen Interaktionen im Radius von ca. 1-8 km (vgl. bspw. Ziesemer, F., Meyburg, B.-U. (2015): Home range, habitat use and diet of Honey-buzzards during the breeding season. *British Birds* 108, 467-481);

- die Darstellungen der angeblich nicht kollisionsrelevanten Flughöhen sind verhaltensökologisch nicht akzeptabel, denn die Raumnutzung des Wespenbussards findet grundsätzlich in unterschiedlichen Flughöhen statt – und mit dieser Darstellung wird zudem den qualifizierten Auswertungen der LAG der Vogelschutzwarten, welche hieraus ihre Abstandsempfehlungen ableitet, auf eklatante Weise widersprochen;

- die artenschutzfachlichen Auswertungen der Wespenbussard-Raumnutzung sind in Bezug auf die Laufzeit der WEA 2 respektive aller WEA im „Windpark Greiner Eck“ zu prognostizieren, wodurch zusätzlich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erfolgt.

Somit muss die Interpretation, beim Wespenbussard sei in Bezug auf WEA 2 (sowie der anderen WEA im „Windpark Greiner Eck“) ein Tötungsverbot des § 44 BNatSchG nicht betroffen, naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich als gänzlich unhaltbar und keineswegs gerichtssicher bewertet werden. Vielmehr müssten bei einer solchen Positionierung im Planungs- und Genehmigungsverfahren begründetermaßen Umwelt- und Biodiversitätsschäden u.a. beim Wespenbussard – doch im vorliegenden Fall nicht nur bei dieser Art – mit den entsprechenden Folgewirkungen billigend in Kauf genommen werden.

Des Weiteren weisen wir auf folgende Bewertungsdefizite hin, die sowohl Errichtung und Betrieb der WEA 2 im Windpark Greiner Eck als auch Errichtung und Betrieb aller WEA im „Windpark Greiner Eck“ betreffen. Unserer fachlichen Einschätzung nach ist unter anderem zu bemängeln, dass:

- in punkto FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche umweltrechtlich relevante Defizite aufgetreten sind;

- die ermittelte Raumnutzung nicht nur des Wespenbussards, sondern auch anderer betroffener Arten nicht dazu ausreicht, einen Tatbestand nach § 44 BNatSchG (hinsichtlich Tötung sowie Schädigung von Fortpflanzungsstätten) auszuschließen;

- die bisher vorliegenden Daten nicht dazu ausreichen, einen Verstoß gegen die EU-rechtliche Vogelschutz-Richtlinie sowie gegen die FFH-Richtlinie – hier insbesondere Verschlechterungsverbot – auszuschließen;

- der Status eines "faktischen Vogelschutzgebiets" außerhalb des VSG 6420-450 Südlicher Odenwald insbesondere aufgrund fehlerhafter, da nicht ornithologisch-fachlicher Abgrenzungen sowie aufgrund der Vorkommen von Arten wie dem Schwarzstorch oder dem Rauhußkauz beim Regierungspräsidium Darmstadt bislang nicht ausreichend geprüft wurde, was als Verstoß gegen EU-Recht interpretiert werden kann;

- ebenfalls erhebliche Abwägungs- und Bewertungsdefizite hinsichtlich des Gewässerschutzes zu verzeichnen sind;

- aufgrund all dieser aufgeführten Aspekte im Kontext eines „Windparks Greiner Eck“ inklusive der Errichtung und des Betriebs der WEA 2 mit künftigen Umwelt- und Biodiversitätsschäden, mit Betriebsstopps und (Teil-)Stilllegungen sowie mit Schadensersatzansprüchen und weiteren Folgewirkungen zu rechnen ist, was sicher besser zum jetzigen Zeitpunkt noch einmal zu einer genauesten Überprüfung führen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hahl M.A., Geograph
1. Vorsitzender

Dr. Dorothea Fuckert
2. Vorsitzende